

Steuererklärung 2023

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Bitte verwenden Sie für die Deklaration der Steuerperiode 2023 den eTax.zug JP 2023 Client. Siehe unter «Juristische Personen - Steuererklärung ausfüllen».

Bitte Wegleitung beachten

Wir ersuchen Sie, dieses Formular wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum

an folgende Adresse zu senden:

**Steuerverwaltung
Abt. jur. Personen
Postfach
6301 Zug**

Der Steuererklärung ist die **unterzeichnete Jahresrechnung** (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) des im Kalenderjahr 2023 abgeschlossenen Geschäftsjahres beizulegen.

Einfach und schnell
eTax.zug jetzt auch digital einreichen
zg.ch/tax

Pers ID _____
Gemeinde _____
UID _____
Sachbearbeitung _____
Telefon _____

Hauptsitz _____

Zweigniederlassungen im In- und Ausland Betriebsstätten/Ort _____
Liegenschaften/Ort _____

Dauer des Geschäftsjahres Beginn _____ Ende _____

Verwaltungsorgane (Name, Adresse, Telefon) Präsident/in _____
Verantwortlich für das Rechnungswesen _____

Revisionsstelle _____

Vertreter/in, bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen, Entscheiden usw. (Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf) Telefon _____
E-Mail _____

Rückfragen in dieser Steuersache sind zu richten an: Telefon _____
E-Mail _____



		Direkte Bundessteuer	Kantonale Steuern
		Betrag in Franken	Betrag in Franken
1	Reingewinn bzw. Verlust (-) gemäss Erfolgsrechnung	1000	
2	Aufrechnungen		
2.1	Geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen usw.	1010	
2.2	Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen usw.	1020	
2.3	Zuwendungen an Begünstigte	1030	
		1040	
		1050	
3	Abzüge		
3.1	Auflösung versteuerter stiller Reserven/Rückstellungen	1060	
		1070	
		1080	
4	Steuerlich massgebender Reingewinn bzw. Verlust (-) (Ziffer 1 bis Ziffer 2.3 abzüglich Ziffer 3.1)		
5	Nur für Vereine Ermittlung eines allfälligen Mitgliederbeitragsüberschusses (steuerfrei)		
5.1	Mitgliederbeiträge	1090	
		1100	
		1110	
5.2	Total Mitgliederbeiträge		
5.3	Sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen		
5.4	Ordentliche Vereinsaktivitäten (Generalversammlung, Administration usw.)	1120	
		1130	
		1140	
		1150	
5.5	Total sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen (Ziffer 5.4)		
5.6	Saldo aus Mitgliederbeiträgen abzüglich sonstiger Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen (Ziffer 5.2 abzüglich Ziffer 5.5)		
5.7	Übertrag des positiven Saldos Ziffer 5.6		
6	Steuerlich massgebender Reingewinn bzw. Verlust (-) Ziffer 4 abzüglich Ziffer 5.7		
7	Vorjahresverluste: gemäss separater Aufstellung (Ziffer 20.0)	1700	
8	Reingewinn bzw. Verlust (-) nach Verlustanrechnung (Ziffer 6 abzüglich Ziffer 7)		
8.1	Ausscheidung gemäss separater Aufstellung: Direkte Bundessteuer: für Anteile im Ausland Kantonale Steuern: für Anteile im Ausland und in anderen Kantonen	1710	-
9	Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust (-) in der Schweiz bzw. im Kanton Zug (Ziffer 8 abzüglich Ziffer 8.1)	100	



Eigenkapital

	Stichtag →	Geschäftsjahr 2023	Geschäftsjahr 2023
		zu Beginn	am Ende
		Betrag in Franken	Betrag in Franken
11 Ausgewiesenes Eigenkapital gemäss Jahresrechnung	3100		
11.1 +/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Immobilien	3110		
11.2 +/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Wertschriften	3120		
11.3 +/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Sachanlagen	3130		
	3140		
12 Versteuerte stille Reserven			
12.1 Nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen	3150		
12.2 Nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen	3160		
	3170		
Gesamtes Eigenkapital (Ziffer 11 bis Ziffer 12.2)			
13			
14 Steuerfreier Betrag		- 80 000	- 80 000
15 Ausscheidung gemäss separater Aufstellung: für Anteile im Ausland und in anderen Kantonen	3180		
16 Änderungen der Bemessungsgrundlagen STAF		-	-
17 Steuerbares Kapital im Kanton Zug (Ziffer 13 abzüglich Ziffer 14 bis 16)	110		

Angaben zu früheren Geschäftsjahren

		Direkte	Kantonale
		Bundessteuer	Steuern
		Betrag in Franken	Betrag in Franken
20 Verlustverrechnung			
Verluste (-) und Gewinne aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren			
20.7 Geschäftsjahr 2016	207		
20.6 Geschäftsjahr 2017	206		
20.5 Geschäftsjahr 2018	205		
20.4 Geschäftsjahr 2019	204		
20.3 Geschäftsjahr 2020	203		
20.2 Geschäftsjahr 2021	202		
20.1 Geschäftsjahr 2022	201		
20.0 Verrechenbare Vorjahresverluste (in Ziffer 7 übertragen)	200		

Antrag

- Besteuerung als jur. Person mit ideellen Zwecken (nach Art. 66a DBG, Art. 64a StG). Der Antrag ist **zwingend** auf einem Beiblatt zu begründen.

Beilagen

- Jahresrechnung 2023 (mit detaillierter Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang)
- Verzeichnis/Lohnausweise über Bezüge von Verwaltungs- und Stiftungsräten und Organen der Geschäftsleitung
- Aufstellungen über Forderungen (nur für Stiftungen)
- Aufstellungen über Verbindlichkeiten (nur für Stiftungen)
- Depotauszüge
- Steuerauscheidung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift



3106232503012

Allgemeine Hinweise

Die der Steuererklärung beizulegende Jahresrechnung bildet die Grundlage für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2023 sowie der direkten Bundessteuer 2023.

Eine allfällige **Verrechnungssteuer** ist mittels Formular 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzufordern. Das entsprechende Formular kann schriftlich angefordert oder unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Mit der Steuerklärungssoftware eTax.zug für juristische Personen können Sie leicht und sicher die Steuererklärung ausfüllen und ausgedruckt einreichen. Zudem können Sie mittels eFiling die Steuererklärung inklusive aller Beilagen elektronisch einfach, bequem und sicher einreichen. Die Steuerklärungssoftware steht Ihnen als Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Fristerstreckungen können Sie direkt auf unserer Homepage online erfassen und direkt eine Bestätigung für Ihre Akten ausdrucken.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Ziffer 1

Reingewinn

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust (-) des im Kalenderjahr 2023 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung.

Ziffer 2

Aufrechnungen

Geschäftsmässig nicht (mehr) begründete Rückstellungen, Abschreibungen sowie Zuwendungen an Begünstigte sind dem Reingewinn zuzurechnen.

Bei Stiftungen gelten Zuwendungen an Begünstigte nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen und können steuerlich nicht abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind oder nach freiem Ermessen des Stiftungsrats ausgerichtet werden.

Ziffer 5

Vereine

Die Rubrik 5 ist nur für Vereine von Bedeutung.

Vereinnahmte Mitgliederbeiträge (Ziffer 5.2) sind mit den ordentlichen Vereinsausgaben (Ziffer 5.5) zu verrechnen. Lediglich Mitgliederbeiträge, welche die Vereinsausgaben übersteigen, können gemäss Ziffer 5.7 vom steuerlich massgebenden Reingewinn (Ziffer 4) abgezogen werden. Sind die ordentlichen Vereinsausgaben höher als die Mitgliederbeiträge, entfällt ein Abzug und das steuerlich massgebende Ergebnis gemäss Ziffer 6 ist identisch mit dem steuerlich massgebenden Ergebnis gemäss Ziffer 4.

Ziffer 7

Vorjahresverluste

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2023 (Ziffer 6) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2016–2022) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Ziffer 8.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen.

Ziffer 11

Eigenkapital

Zur Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals stellen die Werte der Bilanz die Ausgangsbasis dar. Bei Immobilien, Wertschriften, Sachanlagen und übrigen Anlagevermögen sind die Abweichungen zwischen Buchwert (Zahlen der Jahresrechnung) und Steuerwert zu ermitteln und unter den Ziffern 11.1 bis 11.3 einzutragen. Bei Immobilien (Ziffer 11.1) entspricht der Steuerwert in der Regel den kantonalen Schätzungen, und bei Wertschriften (Ziffer 11.2) ist der Bankdepotauszug per Abschlussstichtag massgebend.

Ziffer 12

Versteuerte stille Reserven

Im Umfang der Aufrechnungen gemäss Ziffer 2.1 resp. Ziffer 2.2 muss eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven erfolgen. Die Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Ziffer 15

Teilweise Steuerpflicht

Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Zug ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Vermögenssteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen und auszuschneiden.

Ziffer 16

Änderungen der Bemessungsgrundlagen STAF

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 StG und auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 59a StG sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 2% in die Bemessung eingezogen.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass **eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzutragen. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der/des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der/des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 50 000.– bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**. Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.

